

Leitfaden Planen und Bauen im Einklang mit der Natur und was leistet die Hessische Ökoagentur?

Für Investoren, Planer und Interessierte



In Kooperation mit

HLG

Hessische Landgesellschaft mbH

Staatliche Treuhandstelle für ländliche Bodenordnung
Ökoagentur für Hessen



Inhalt

Inhalt.....	2
Erster Schritt: Was muss ich im Naturschutz beachten?.....	3
Zweiter Schritt: Wer macht die Arbeit?.....	3
Gemeinsames Ziel aller Naturschutzvorgaben:.....	4
Dritter Schritt: Ein Konto bei Mutter Natur.....	4
Vierter Schritt: Verantwortung übernehmen.....	6
Wo gibt es weitere Informationen?.....	6
Rechtsgrundlagen.....	7
Grundsätze der Eingriffsregelung:.....	9
“Erwünschte Kompensationsmaßnahmen”.....	9
Liste der Maßnahmentypen im Ökokontoregister (NATUREG).....	10
Ablauf „Ökopunktehandel“: Anerkennung und Einbuchung.....	11
Ablauf „Ökopunktehandel“: Vermittlung und Verkauf.....	11
Anmerkungen zur Verwendung.....	12
Illustrationen Druck.....	12
Impressum.....	12
Herausgeber.....	12
Ansprechpartner.....	12

Sie achten auf Ihr Image und wollen schnell Erfolge sehen?

Sie wollen Naturschutzfragen bei Ihrem Plan oder Projekt erfolgreich beantworten und im Einklang mit Mutter Natur arbeiten?

Sie sind

- als Gemeinde Trägerin der Bauleitplanung?
- politischer Entscheidungsträger?
- Investor?
- Planer?



Wenn einer dieser Punkte für Sie zutrifft, sollten Sie unbedingt weiterlesen!



Erster Schritt: Was muss ich im Naturschutz beachten?

Naturschutz geht uns alle an! Schließlich profitieren wir alle von einer intakten Natur. Manche sind sogar aktive und unmittelbare Partner der Natur wie z. B. Land- oder Forstwirte. Andere möchten sich „nur“ an der Natur erfreuen. Außerdem wurden auf europäischer, Bundes- und Landesebene bestimmte Spielregeln für ein Fairplay mit der Natur geschaffen.

Wenn Sie beteiligt sind an der Planung, Errichtung oder Erweiterung

- von Wohnsiedlungen,
- von Infrastruktureinrichtungen oder
- Gewerbebetrieben,

dann sollten Sie möglichst frühzeitig Kontakt zu Ihrer örtlichen Naturschutzbehörde aufnehmen und unverbindlich Ihren Plan oder Ihr Projekt besprechen. Sie können so unliebsame Überraschungen vermeiden! Ansprechpartner sind im Regelfall die Unteren Naturschutzbehörden¹. Bei Projekten, für die eine Entscheidung einer Mittel-, Ober- oder obersten Behörde² erforderlich ist, sollten Sie mit der Oberen Naturschutzbehörde Kontakt aufnehmen. Naturschutzfragen können sich ergeben im Projektgebiet oder dessen Umgebung im Zusammenhang mit

- Schutzgebieten nach europäischem Recht (Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete; FFH- Verträglichkeitsprüfung),
- Schutzgebieten nach nationalem Recht (Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete),
- Vorkommen insbesondere nach Europarecht besonders oder streng geschützter Arten (z. B. Feldhamster, Fledermäuse, viele Amphibienarten, alle europäischen Vogelarten),
- Vorkommen gesetzlich geschützter Biotope (Lebensräume),
- der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (landschaftspflegerischer Begleitplan, Eingriffs-/Ausgleichsplan; in der Bauleitplanung gelten Sonderregelungen) und
- schließlich könnte es sein, dass Sie freiwillig etwas auf das Konto von Mutter Natur einzahlen möchten (also ein „Öko-Konto“ anlegen wollen).



Zweiter Schritt: Wer macht die Arbeit?

Die Naturschutzbehörden können Ihnen helfen, aber nicht die Arbeit abnehmen. Hierfür brauchen Sie in der Regel professionelle Beratung! Das gilt vor allem für die Antragsunterlagen, wenn es über die Planung eines An- oder Umbaus im Außenbereich hinausgehen soll. Es gibt kompetente Planungsbüros, die sich gerne Ihrer naturschutzrechtlichen Fragestellungen

¹ Das ist die Kreisverwaltung oder bei Orten mit mehr als 50.000 Einwohnern die Stadtverwaltung.

² z. B. Wasser- und Schifffahrtsdirektion, Eisenbahnbundesamt, das Regierungspräsidium selbst oder das Verkehrsministerium



annehmen. Adressen aus der näheren Umgebung kann Ihnen die Naturschutzbehörde nennen, oder Sie wenden sich an die **Hessische Ökoagentur** (s. u.), die Ihnen ebenfalls Büros vermitteln kann. Weitere Adressen erhalten Sie von der Architektenkammer Hessen (www.akh.de),



der Ingenieurkammer Hessen (www.ingkh.de) oder den einschlägigen Informationen der Branchenverzeichnisse unter dem Stichwort „Landschaftsarchitekten“ oder „Landschaftsplaner“. Es gibt auch einen Berufsverband (www.bdla.de), der Adressen vermittelt.

Die Anforderungen an die Antragsunterlagen sind weitestgehend in Anlage 4 der „Kompensationsverordnung“ geregelt. Bei manchen Planungen sind besondere Verfahrensschritte wie eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. In diesen Fällen müssen längere Untersuchungen durch Naturschutz-Profis im Zeitplan berücksichtigt werden.

Wichtig: Profis bei der Bestandsaufnahme einschalten und alle Karten auf den Tisch legen.

Werden später Defizite bei der Sachverhaltsermittlung festgestellt, dann kostet das viel Zeit und ggf. Verzugszinsen. Werden Naturschutzbelange vorsätzlich nicht ermittelt, kann dies außerdem weitere unangenehme Konsequenzen nach sich ziehen, die vom Umweltschadensrecht (§ 19 BNatSchG) bis hin zu Ordnungswidrigkeiten (§ 69 BNatSchG) oder gar zum Strafrecht reichen (§§ 71, 71a BNatSchG).

Gemeinsames Ziel aller Naturschutzvorgaben:

Schäden an Natur und Umwelt möglichst gering halten,
ggf. Alternativen prüfen.
Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind zu kompensieren.

Dritter Schritt: Ein Konto bei Mutter Natur

Wer etwas vom Konto von Mutter Natur abbuchen will, der muss diesen „Öko-Kredit“ wieder zurückzahlen, also kompensieren. Dies erfolgt über Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen). Der Umfang dieser Maßnahmen wird in Ökopunkten nach der „Kompensationsverordnung“ gemessen. Die Maßnahmen sollten möglichst in Natura 2000-Gebieten realisiert werden und Standorte schonen, die für eine ackerbauliche Nutzung besser geeignet sind. Die Kompensationsverordnung enthält weitere Anforderungen.

Wenn Sie anfangen, solche Maßnahmen zu planen, dann ist das

- von der Suche geeigneter Flächen
- über die Auswahl und Planung der notwendigen Maßnahmen
- bis hin zu Grundstückskaufverhandlungen
- und der Realisierung der Maßnahmen

mit Arbeit, Kosten und Zeit verbunden. Das gilt besonders, wenn wegen europäischer Naturschutzvorgaben die Wiedergutmachung schon gleichzeitig mit dem eigentlichen Projekt funktionsfähig sein muss.



Sie können aber auch nachschauen (lassen), welche Maßnahmen bereits von Naturschutzbehörden anerkannt und von Anbietern vorlaufend geplant oder sogar bereits durchgeführt wurden. Über solche bestehenden „Öko-Konten“ informieren Sie im selben Kreisgebiet die Untere Naturschutzbehörde oder, wenn Sie einen größeren Raum absuchen wollen (z. B. für ein größeres Projekt), wiederum die **Hessische Ökoagentur**. Der Preis des Ökopunkts ist bei diesen Maßnahmen frei verhandelbar. Wichtige Einflussgrößen für den Marktwert der Maßnahme sind die eigenen Kosten eines Anbieters und die Angebote von anderen. Je nach individuellen Rahmenbedingungen (z. B. Vorhandene Flächen, Maschinen oder andere Kapazitäten) können diese zu unterschiedlichen Preisen führen.



Natürlich muss nicht erst ein Schaden eintreten, um den Naturschutzwert einer Fläche zu verbessern. Wenn Sie ein Grundstück haben und es für die Aufwertung der Natur zur Verfügung stellen wollen – also ein Ökokonto anlegen –, dann sollten Sie mit der Unteren Naturschutzbehörde darüber reden. Der Antrag muss wiederum Anlage 4 der Kompensationsverordnung entsprechen.

Der Gesetzgeber unterscheidet bei der Kompensation zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Durch Ausgleichsmaßnahmen sollen – soweit dies im Einzelfall möglich ist – die einzelnen konkret gestörten Naturfunktionen gleichartig und gleichwertig repariert werden. Soweit dies nicht möglich ist, kann für den Restschaden Ersatz geleistet werden, der nicht mehr gleichartig zu sein braucht. Beispiel: Wird ein Nahrungsbiotop von Weißstörchen überbaut, dann würde den Störchen die Anlage einer Streuobstwiese wenig nützen, da sie keine Äpfel fressen. Ein Ausgleich könnte die Anlage von Feuchtbiotopen sein. Kann man in der Gegend keine solchen Biotope mehr anlegen, dann wäre auch eine Ersatzmaßnahme zulässig – ggf. auch die Anlage einer Obstwiese.

Bei Kompensationsproblemen kann die **Hessische Ökoagentur** weitere Erleichterung verschaffen: Wenn die Ausgleichsfrage geregelt ist, kann die **Hessische Ökoagentur** für Sie die Kompensation des Restschadens erklären und Ihre Pflichten gegenüber der Genehmigungs- und Naturschutzbehörde übernehmen.

Das kostet Geld, spart Ihnen aber Zeit und eigene Planungsaktivitäten.

In bestimmten Fällen kann die Naturschutzbehörde außerhalb der Bauleitplanung für nicht geleistete Kompensation eine „Ersatzzahlung“ festsetzen. In diesem Fall kostet der Ökopunkt in Hessen derzeit einheitlich 0,35 Euro je Punkt. Bei einem klassischen Bebauungsplan ist dies mangels geeigneter



Festsetzungsmöglichkeiten nach dem Baugesetzbuch nicht zulässig. Allerdings können bei einem Durchführungsvertrag zu einem Vorhaben- und Erschließungsplan naturschutzrechtliche Ersatzzahlungen zugunsten der Naturschutzbehörde vereinbart werden.

Vierter Schritt: Verantwortung übernehmen

Wenn Ihr Auto verkehrssicher sein soll, müssen Sie es gelegentlich reparieren lassen. Und auch Ihr Haus braucht manchmal Handwerker. Kompensationsmaßnahmen leisten nur dann etwas für die Natur, wenn sie professionell realisiert und – je nach Typ – die Funktionsfähigkeit sichergestellt ist. Wenn Sie die Maßnahmen selbst realisieren oder Verträge mit Land- oder Forstwirten abschließen, dann müssen Sie selbst auf Dauer (mindestens dreißig Jahre) für die Funktionsfähigkeit der Kompensationsmaßnahmen sorgen. Logisch: Auch Mutter Natur möchte nicht auf Investitionsruinen sitzen bleiben.

Sie können aber auch die Funktionssicherungspflicht auf die **Hessische Ökoagentur** übertragen. Das kostet zwar Geld, aber Sie haben mehr Zeit und können sich auf Ihr Kerngeschäft konzentrieren.

Wo gibt es weitere Informationen?

Wenn Sie selbst kein Profi in diesem Geschäft sind, dann sollten Sie sich von Profis beraten lassen (s. o.). Nähere Informationen, was in diesem Zusammenhang auf Sie zukommen kann, finden Sie unter dem Thema „Naturschutz“ im www.Hessenfinder.de oder in den Internetangeboten der

- Obersten Naturschutzbehörde (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV): (www.umweltministerium.hessen.de)
- Oberen Naturschutzbehörden (Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel),
- Unteren Naturschutzbehörden (Kreisverwaltungen, Städte mit einer Einwohnerschaft von mehr als 50.000 Personen oder das Nationalparkamt) oder
- **Hessischen Ökoagentur**³ (www.oekoagentur-hessen.de)

Im Internetauftritt des Umweltministeriums sind im Angebotsbereich „*Startseite* » *Über Uns* » *Nachgeordnete Behörden*“ die Anschriften der örtlich zuständigen Unteren Naturschutzbehörden (UNB) zu finden, die für die Anerkennung von Ökokonten zuständig sind.

Die Naturschutzakademie Hessen (www.na-hessen.de), die Verwaltungsseminare und anderer Einrichtungen bieten regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen an. Manche Seminarunterlagen der Naturschutzakademie können auch als Download oder Ausdruck bezogen werden.

³ Mit Bescheid vom 23.12.2005 wurde die Hessische Landgesellschaft mbH (HLG) erstmals als Agentur nach § 5 KV („Ökoagentur“) anerkannt



Rechtsgrundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) finden sie im Internet unter
„<http://www.gesetze-im-internet.de/>“

Der Wortlaut der Kompensationsverordnung kann im Internetangebot des
Landes Hessen eingesehen werden unter:

www.rv.hessenrecht.hessen.de/ unter dem Stichwort „KV“. Dort ist auch
der Wortlaut des Hessischen Ausführungsgesetzes zum
Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) abrufbar.

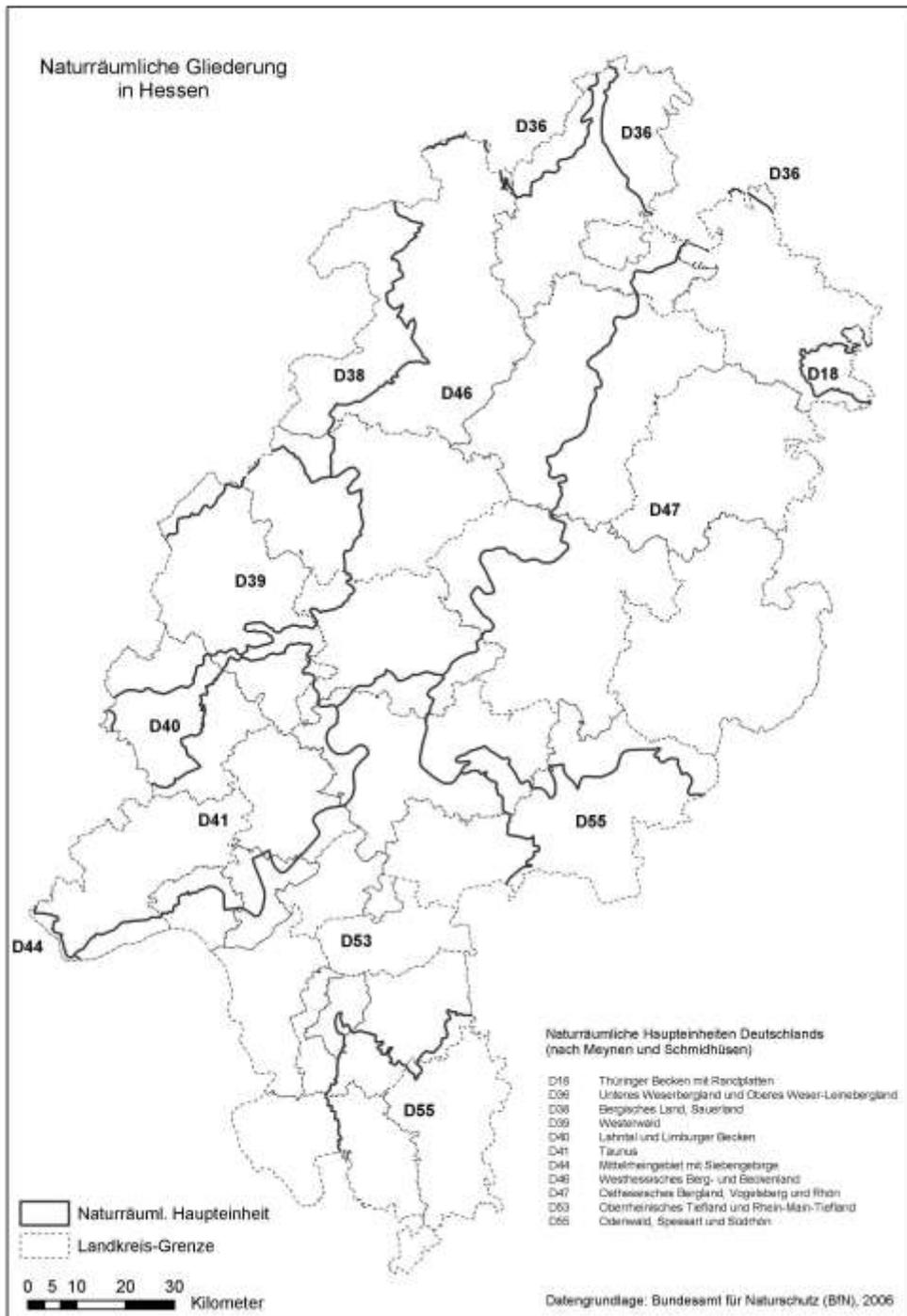
Unter www.umweltministerium.hessen.de/ im Angebotsbereich „*Startseite » Umwelt
& Natur » Naturschutz » Eingriff & Kompensation*“ besteht ein Downloadangebot mit
weiteren Materialien.

Die Lage der NATURA 2000-Gebiete in Hessen kann im Informationssystem
NATUREG (www.natureg.de) sowie in der Natura 2000-Verordnung
(<http://natura2000-verordnung.hessen.de/>) eingesehen werden.

Kompensationsmaßnahmen – auch Ökokonten – sollen zumindest im
naturräumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff liegen.



Karte: Naturräumliche Gliederung Hessens



Eine Lage im selben oder angrenzenden Landkreis ist auch zulässig. Die Teilflächen folgender Naturräume gelten als regional zusammenhängend mit dem jeweils benachbarten Naturraum: Unteres Weserbergland und Oberes Weser- Leine-Bergland (D 36), Thüringer Becken (D 18), Bergisches Land, Sauerland (D 38), Mittelrheingebiet (D 44). Die Naturräume Lahntal und Limburger Becken (D 40) und Westerwald (D 39) gelten als regional zusammenhängend. Maßnahmen des Artenschutzes können in unmittelbarer Umgebung des Eingriffs erforderlich sein.



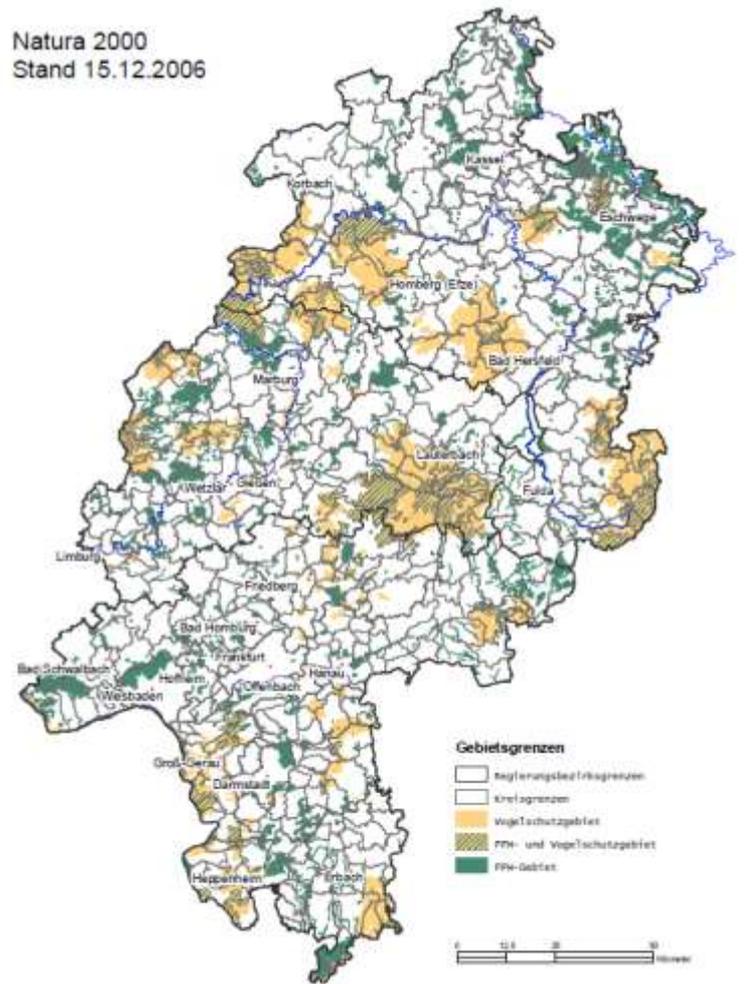
Grundsätze der Eingriffsregelung:

Vermeidungsprinzip:	Beeinträchtigungen der Natur gering halten
Ausgleichsmaßnahmen:	Unvermeidbare Beeinträchtigungen möglichst gleichartig ausgleichen oder nicht gleichartig ausgleichbare Beeinträchtigungen durch gleichwertige Ersatzmaßnahmen kompensieren (Anrechenbarkeit des Ökokontos).
Ersatzmaßnahmen:	Ausgleich und Ersatz sind in Hessen gleichgestellt.
Ersatzzahlungen:	Für nicht kompensierte Beeinträchtigungen sind nachrangig Ersatzzahlungen zu erheben.

“Erwünschte Kompensationsmaßnahmen”

- Maßnahmen in NATURA 2000-Gebieten
- Ausgleich für Versiegelungen
möglichst durch Entsiegelungen
- Flächen zeitlich befristeter Eingriffe /
Abbauf Flächen naturnah gestalten
- Beseitigung von Hindernissen für die
Tierwanderung
(Querungshilfen, Wildbrücken);
- Renaturierung von Fließgewässern/
Uferbereichen sowie
Fischwanderhilfen;
- Wiederherstellung von Kulturbiotopen
wie Allees, Trocken- oder
Magerrasen;
- Maßnahmen auf erosionsgefährdeten
Hängen, Moorstandorten oder
Standorten mit hohem
Grundwasserstand, soweit diese in
ein Nutzungskonzept eingebunden
sind;
- Wiederherstellung von
Weinbergstrockenmauern und
Steillagenflächen;
- Umsetzung des Regionalparks Rhein-
Main nach Abstimmung mit der
Landwirtschaft, die zu einer
Aufwertung von Natur und
Landschaft führen;
- Maßnahmen, die überdurchschnittlich
für die ackerbauliche Nutzung geeignete
Standorte schonen (d.h. EMZ unter 45 und
unter Gemarkungsdurchschnitt,
Erosionsbereiche, Überflutungsbereiche).

Karte: Natura-2000-Kulisse in Hessen



HLUG

Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie

Kartengrundlage: ATKIS-Daten H5/A
Datengrundlage: Hess. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Hessen-Forst Forstlenkrichtung und Naturschutz





Liste der Maßnahmentypen im Ökokontoregister (NATUREG)

Als Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege können z.B. folgende **Maßnahmentypen im Ökokontoregister (NATUREG)** erfasst werden, sofern sie auf Dauer geplant sind und umgesetzt wurden:

- Ackerbrache
- Ackerrandstreifen / Feldrain / Säume
- Allee Pflanzung
- Amphibienlaichgewässer Anlage
- Anlage Amphibientunnel
- Artenschutz-Maßnahme
- Auewald Neuanlage
- Baumgruppen Pflanzung
- Beseitigung einer Querverbauung
- Beseitigung eines Landschaftsschadens
- Entbuschung
- Entfernung standortfremder Gehölze
- Entsiegelung
- Entwicklung Magerrasen
- Feldgehölz-Pflanzung
- Fischaufstiegsanlage
- Fließgewässer Neuanlage
- Fließgewässer Renaturierung
- Gärtnerisch gepflegte Anlagen
- Gebüsch, Hecke Neuanlage
- Grünland Entbuschung
- Grünland Extensivierung
- Grünland Neueinsaat
- Grünland Vernässung
- Grünlandbrache
- Nutzungsverzicht im Wald
- Pflanzung Laubbäume
- Pflanzung Obstbäume
- Rasenflächen Extensivierung
- Rekultivierung
- Röhricht Initialpflanzung
- Rückbau Quelfassung
- Stillgewässer Neuanlage
- Stillgewässer Renaturierung
- Streuobst Entbuschung
- Streuobst Extensivierung
- Streuobst Neuanlage
- Sukzession
- Sukzession am Gewässer
- Sukzession im oder am Wald
- Trockenmauer Neuanlage
- Trockenrasen Entbuschung
- Ufergehölz Neuanlage
- Versickerungsmulde
- Wald Neuanlage
- Wald Umbaumaßnahme
- Wegerückbau
- Wiederherstellung hist. Waldnutzungsform
- Wiederherstellung von Waldwiesen
- Zwergstrauch-Heiden Entbuschung



Ablauf „Ökopunktehandel“: Anerkennung und Einbuchung

- Anbieter sucht geeignete Maßnahme aus (möglichst in Natura-2000-Gebiet, ideal: aus Bewirtschaftungsplan für FFH-Gebiet)
- Anbieter stimmt Maßnahme ab (Gemeinde, Pächter), soweit nicht mit FFH-Bewirtschaftungsplan erledigt
- Anbieter erstellt Plan und Bewertungsentwurf
- UNB prüft Bewertungsentwurf und ob Maßnahme rechtlich zulässig
- UNB bucht Maßnahme als „geplant“ in NATUREG (Maßnahmeart, Wert, Lage im Raum)
- Anbieter führt ggf. Maßnahme durch
- UNB bucht ggf. Maßnahme als „durchgeführt“ (NATUREG)
- UNB aktualisiert ggf. auf Antrag die Bewertung (NATUREG)

Ablauf „Ökopunktehandel“: Vermittlung und Verkauf

- Alternative 1:
 - Agentur verkauft „Rundum-sorglos-Paket“
 - Agentur kauft ggf. Maßnahme vom Anbieter
 - Agentur erklärt Übernahme der Kompensations- und Funktionssicherungspflicht
 - UNB bucht Maßnahme als belegt (NATUREG)
 - Soweit Ersatzmaßnahme: Genehmigungsbehörde muss akzeptieren
- Alternative 2:
 - (wie bisher) Interessent findet oder Agentur vermittelt Maßnahme
 - UNB bucht Maßnahme als belegt (NATUREG)
 - Kunde „kauft“ Kompensation vom Anbieter vorbehaltlich Anerkennung durch Genehmigungsbehörde
 - Kunde oder Anbieter müssen dauerhafte Funktionssicherung („Pflege“) nachweisen

Anmerkungen zur Verwendung

Diese Information wird als Arbeitsmaterial der Hessischen Naturschutzverwaltung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Gleichfalls untersagt ist die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf diese Information nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Information dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, diese Information zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Illustrationen

Katja Rosenberg 1994

Druck

Hauseigene Druckerei

Impressum

2. Auflage, Oktober 2014
ISBN 978-3-89274-370-5

Herausgeber

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden
Referat VIII4A Oktober2014
Mail: poststelle@umwelt.hessen.de

Ansprechpartner

Hessische Landgesellschaft mbH (HLG) - Ökoagentur für Hessen

Nordendstraße 44

oder

Aulweg 45

64546 Mörfelden-Walldorf

35392 Gießen

Herr Dipl. Biol. Patrick Steinmetz

Tel. 06105 / 4099 - 12

Fax 06105 / 4099 - 15

E-Mail: info@oekoagentur-hessen.de

Internet: www.hlg.org und www.oekoagentur-hessen.de

HLG

Hessische Landgesellschaft mbH
Staatliche Treuhandstelle für ländliche Bodenordnung



Hessisches Ministerium
für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
www.umweltministerium.hessen.de